

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 7

Ausgabetag: 26. August 2021

47. Jahrgang

	INHALT	Seite
21.)	Anmeldung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger für das Schuljahr 2022/2023	56
22.)	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2021 vom 20.08.2021	57
23.)	Wahlbekanntmachung	61
24.)	Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021	64
25.)	Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Schermbeck 9 Gahlen am Donnerstag, 23. September 2021, 19.30 Uhr, Gaststätte Holtkamp, 46514 Schermbeck-Gahlen, Kirchstr. 37	66

Impressum: Herausgeber + Gestaltung:

*Gemeinde Schermbeck, Der Bürgermeister, 46514 Schermbeck, Rathaus, Weseler Straße 2,
Telefon: 02853 / 910-0, Fax: 02853 / 910-119, Email: info@schermbeck.de.*

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Mike Rexforth. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.

Alle Bekanntmachungen dieses Amtsblattes sind außerdem auf der offiziellen Internet-Seite der Gemeinde Schermbeck –www.schermbeck.de- im Themenbereich „Aktuelles“ -> „Bekanntmachungen“ abrufbar.

Bezug: kostenfreie Abholung im Bürgerbüro; auf Wunsch Zustellung gegen Kostenerstattung.

Druck: Gemeindeeigene Druckerei.



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

21.) **Anmeldung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger für das Schuljahr 2022/2023**

Für alle Kinder, die bis zum 30. September 2022 das 6. Lebensjahr vollendet haben (Geburtszeitraum 01.10.2015 bis einschl. 30.09.2016) oder bereits früher schulpflichtig geworden sind, aber bisher noch nicht eingeschult wurden, beginnt am 01. August 2022 die Schulpflicht. In NRW ist die Schulwahl - auch bei den Grundschulen (in der Primarstufe) - frei. Verpflichtet zur Aufnahme ist die nächstgelegene Grundschule (Schule am Wohnort).

Die Schermbecker Grundschule wird seit dem 01.08.2019 als Grundschulverbund geführt:

- Gemeinschaftsgrundschule Schermbeck mit kath. Teilstandort (**Hauptstandort**):
Weseler Straße 12 (Tel.: 1605)
- Gemeinschaftsgrundschule Schermbeck mit kath. Teilstandort (**kath. Teilstandort**):
Schienebergstege 22 (Tel.: 2383)

Die Anmeldung zur Einschulung für das Schuljahr 2022/2023 findet am jeweiligen Wunschstandort statt:

Anmeldetermine:

- a) Montag, 27.09.2021 in der Zeit von 08.15 bis 12.00 Uhr und von 13:00 bis 16.00 Uhr
- b) Dienstag, 28.09.2021 in der Zeit von 08.15 bis 12.00 Uhr
- c) Mittwoch, 29.09.2021 in der Zeit von 08:15 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr

Zur Anmeldung sind die zugeschickten **Unterlagen vollständig ausgefüllt** mitzubringen. Vorzulegen sind **die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch sowie der Impfausweis (Masernimpfpflicht)**.

Aufgrund von COVID-19 darf lediglich ein Elternteil zur Anmeldung erscheinen (ohne Kind). Einzuhalten ist zudem die vom Schulministerium beschlossene Maskenpflicht. Um Einhaltung der Abstandregelungen wird gebeten.

Um die tägliche Unterrichtsarbeit nicht zu unterbrechen, bittet die Schulleitung um Einhaltung der v. g. Anmeldetermine. **Zur Vermeidung von Wartezeiten wird um eine genaue Terminabsprache gebeten.** Die Terminansprache kann **telefonisch** am jeweiligen Wunschstandort erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erziehungsberechtigten erst nach den jeweiligen Anmeldeterminen (vorauss. ab Januar 2022) über die Aufnahme ihres/ihrer Kindes/er entsprechend unterrichtet werden.

Zweifelsfragen im Zusammenhang mit dem Anmeldeverfahren, der OGS-Anmeldung oder Schülerfahrkosten können mit dem Schulverwaltungsamt der Gemeinde Schermbeck, Frau Großblotekamp, Weseler Straße 2 in 46514 Schermbeck, Rathaus -Zimmer 125-, Tel.-Nr.: 0 28 53 / 910-125 geklärt werden.

Schermbeck, 19.08.2021

Der Bürgermeister

- Rexforth -

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -
Nr. 7 der Gemeinde Schermbeck
vom 26.08.2021, S. 56



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

22.)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2021 vom 20.08.2021

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW S. 916) geändert worden ist, hat der Rat der Gemeinde Schermbeck mit Beschluss vom 10.03.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	39.010.445,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	41.327.600,00 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	400.555,00 EUR
somit auf	40.927.045,00 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	35.154.374,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	37.760.584,00 EUR
Nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von	400.555,00 EUR
	im Ergebnisplan
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.951.993,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.482.504,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.500.000,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.074.801,00 EUR

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Absatz 2 Nr. 4 GO NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet:

Teilplan	Bezeichnung Teilplan
01.01.01	Rat und Ausschüsse / Fraktionen
01.02.01	Verwaltungsvorstand
01.04.01	Zentrale Dienste / Allgemeiner Service
01.04.02	Zentrale Dienste / Bauhof
01.05.01	Personalmanagement und Bezüge
01.06.02	Informationstechnologie
01.07.01	Controlling
01.07.02	Finanzbuchhaltung
01.07.03	Steuern, Abgaben und Gebühren
01.08.01	Bereitstellung / Bewirtschaftung von Grundstücken

01.10.01	Gebäudemanagement - Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung
02.01.01	Allgemeine Gefahrenabwehr, Gesundheitsschutz
02.02.01	Brandbekämpfung und -schutz
02.04.01	Verkehrsangelegenheiten
02.05.01	Melde- und Passangelegenheiten / Bürgerbüro
02.07.01	Pers.stands-,Staatsangeh.k.-u.Namensang.
03.01.03	Schulträgeraufg. inkl. Schülerbeförderung
05.01.01	Hilfen nach SGB XII - Hilfe zur Pflege
05.02.03	Hilfen nach Asylbewerberleistungsgesetz
05.03.01	Sozialversicherungsleistungen
05.04.01	Einrichtungen für Aussiedler und Flüchtlinge
06.01.02	Bereitstellung von Spielplätzen
09.01.01	Städtebauliche Entwicklungs - und Bauleitplanung
10.01.01	Maßnahmen der Bauordnung
11.01.01	Abfallentsorgung und -verwertung
11.01.02	Abwassertransport und -behandlung
12.01.01	Bereitstellung von Erschließungsanlagen
12.02.01	Straßenreinigung
12.02.02	Winterdienst
13.01.01	Grünanlagen
13.01.03	Gewässerunterhaltung
15.01.01	Wirtschaftsförderung
15.01.02	Tourismusförderung
16.01.01	Allg. Finanzwirtschaft

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
festgesetzt. 2.500.000,00 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in
künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf
festgesetzt. 3.239.772,00 EUR

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Er-
gebnisplan wird auf
89.347,60 EUR

Und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im
Ergebnisplan wird auf

festgesetzt. 1.827.252,40 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird
auf

festgesetzt. 4.000.000,00 EUR

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 300 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 495 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 460 v.H. |

Die Steuersätze dieser Satzung haben lediglich deklaratorische Bedeutung, da die Gemeinde Schermbeck eine separate Hebesatzsatzung erlässt.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahr 2022 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Erträge und Aufwendungen der einzelnen Teilergebnispläne auf Produktebene, die keiner besonderen Zweckbindung unterliegen, werden jeweils zu Budgets verbunden, wobei ein Budget mehrere Produkte umfassen kann. Innerhalb dieser Budgets sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Dies gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen soweit die Veranschlagungen nicht Zweckbindungen unterliegen.

Es gelten dabei folgende Einschränkungen:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen bilden ein abgeschlossenes produktübergreifendes Budget
- Die nachstehenden Aufwendungen
 1. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
 - Transferaufwendungen
 - Sonstige ordentliche Aufwendungen
 2. Abschreibungen für geringwertige Wirtschaftsgüter
 3. Zinsen- und Finanzaufwendungen
 4. Abschreibungen (mit Ausnahme der Abschreibungen für geringwertige Wirtschaftsgüter)

bilden innerhalb der Produkte jeweils ein abgeschlossenes Budget.

Zweckgebundene Mehrerträge erhöhen die Ermächtigungen für die korrespondierenden Aufwendungen; das gleiche gilt für zweckgebundene Mehreinzahlungen für Investitionen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates nach § 83 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW), wenn sie für den Einzelzweck 8.000,00 € überschreiten.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel hat lt. Verfügung vom 02.08.2021 -Az.: 20-1/15 14 32/9 gem. § 80 Abs. 5 GO NRW von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen und gem. § 75 Abs. 4 GO NRW die vorgesehene vollständige Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage, sowie die Verringerung der Allgemeinen Rücklage zusammen mit der Fortschreibung des gemäß § 76 Abs. 2 GO NRW aufzustellenden Haushaltssicherungskonzeptes 2013 bis 2023 genehmigt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2021 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme im Rathaus, Weseler Straße 2, Zimmer 225 (Obergeschoss) während der nachfolgenden Dienststunden für Jedermann zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten:

Montag und Mittwoch:	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag:	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag:	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag:	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

In diesem Zeitraum sind die Unterlagen allerdings jeder Zeit auf folgender Internetseite der Gemeinde Schermbeck einzusehen: <https://www.schermbeck.de/de/inhalt/aktuelle-meldungen/>

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

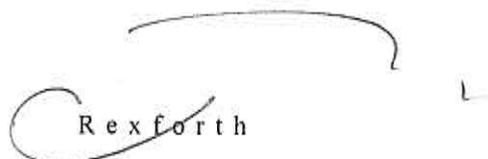
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung (veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – Nr. 7/2021 vom 26.08.2021 der Gemeinde Schermbeck) ist außerdem auf folgender Internetseite einsehbar: <https://www.schermbeck.de/de/inhalt/amtliche-bekanntmachungen/>

Schermbeck, den 20. August 2021

Der Bürgermeister

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -
Nr. 7 der Gemeinde Schermbeck
vom 26.08.2021, S. 57


R e x f o r t h



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

23.)

Wahlbekanntmachung

1. **Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**
2. **Die Gemeinde Schermbeck ist in 14 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 05. September 2021 zugestellt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr wie folgt im Rathaus, Weseler Straße 2 in 46514 Schermbeck zusammen:

Briefwahlbezirk 14.9	Stimmbezirk 1 bis 3	Rathaus Bürgerbüro, EG
Briefwahlbezirk 15.9	Stimmbezirk 4 und 5	Rathaus Raum 144, EG
Briefwahlbezirk 16.9	Stimmbezirk 6 bis 8	Rathaus Raum 252, OG
Briefwahlbezirk 17.9	Stimmbezirk 9 bis 11	Rathaus Raum 331, DG
Briefwahlbezirk 18.9	Stimmbezirk 12 bis 13	Rathaus Raum 120, EG

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält im Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten 5 Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll

und seine **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch einen in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlkreises oder
- b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen weißen Wahlschein
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei der Bundestagswahl nicht berücksichtigt. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

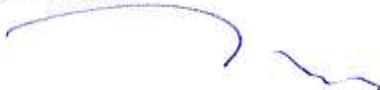
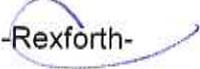
Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person

bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schermbek, den 25.08.2021

Der Bürgermeister

-Rexforth-

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -
Nr. 7 der Gemeinde Schermbek
vom 26.08.2021, S. 61

24.)

Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für

die Gemeinde die Wahlbezirke der Gemeinde

Schermbeck

wird in der Zeit vom 6. September 2021 bis 10. September 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Schermbeck, Wahlamt, Zimmer 203, Weseler Straße 2 in 46515 Schermbeck für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. September 2021 bis zum 10. September 2021, spätestens am **10. September 2021 bis 13.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde Schermbeck, Wahlamt, Zimmer 203, Obergeschoss des Rathauses, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Von Amts wegen werden alle Wahlberechtigten in das verbundene Wählerverzeichnis der Gemeinde Schermbeck aufgenommen, die am 15. August 2021 für eine Wohnung in Schermbeck, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet sind. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. September 2021 **eine Wahlbenachrichtigung**. In der Wahlbenachrichtigung sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl im Wahlkreis [Nummer und Name eintragen]

- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
- oder
- durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein** erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragene:r** Wahlberechtigte:r,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene:r** Wahlberechtigte:r,

a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,

b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. September 2021, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte:r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e Wahlberechtigte:r mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- den für die Bundestagswahl geltenden Wahlschein,
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

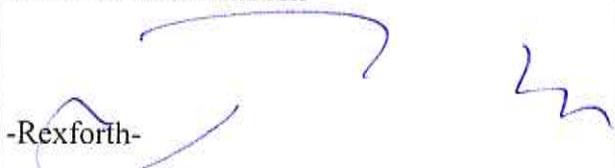
Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein/e Wahlberechtigte:r, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler:in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum
Schermbeck, 25.08.2021

Gemeinde Schermbeck

-Rexforth-

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -
Nr. 7 der Gemeinde Schermbeck
vom 26.08.2021, S. 64

Jagdgenossenschaft Schermbeck 9 Gahlen

E i n l a d u n g

25.)

Zur Genossenschaftsversammlung

Donnerstag, 23. September 2021, 19:30 Uhr
Gaststätte Holtkamp
46514 Schermbeck-Gahlen, Kirchstraße 37

Hiermit wird zur Jagdgenossenschaftsversammlung mit folgender Tagesordnung eingeladen:

1. Begrüßung
2. Abstimmung über ein Essen für die Anwesenden der Genossenschaftsversammlung
3. Verlesung und Genehmigung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 21.11.2019
4. Geschäfts- und Kassenberichte
5. Berichte der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes und der Geschäfts-/Kassenführerin
7. Protokoll über die Dringlichkeitsentscheidung des Vorstandes zur flächenmäßigen Erweiterung Revier 2
8. Beschluss über die Dringlichkeitsentscheidung des Vorstandes zur flächenmäßigen Erweiterung des Jagdpachtvertrages Revier 2
9. Beschluss über die Dringlichkeitsentscheidung des Vorstandes zum Haushaltsplan 2020/2021
10. Wahl vom Rechnungsprüfer und dessen Stellvertreter
11. Beschluss über den Haushaltsplan 2021/2022
12. Verschiedenes

Es wird darauf hingewiesen, dass die Teilnehmenden der Versammlung aus Gründen der Pandemie Covid 19 die dann geltende Corona-Schutzverordnung zu beachten haben.

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse gem. § 7 durch den gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10, Abs. 4, der Satzung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Vorsitzenden zu Beginn der Genossenschaftsversammlung vorzulegen.

Der Entwurf des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2021/2022 liegt ab dem 02. September 2021 bei der Volksbank Schermbeck, Kirchstraße 112, 46514 Schermbeck-Gahlen, und bei der Niederrheinischen Sparkasse RheinLippe, Kirchstraße 93, 46514 Schermbeck-Gahlen, zur Einsicht aus.

Schermbeck-Gahlen, 26. August 2021

Der Vorsitzende der Jagdgenossenschaft Schermbeck 9 Gahlen

gez. Wilhelm Hemmert-Pottmann
1. Vorsitzender

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -
Nr. 7 der Gemeinde Schermbeck
vom 26.08.2021, S. 66